

Business Crime Control e. V. - MV 26.01.18 - Anlagen S. 2

ANLAGE ZU TOP 11. SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Anträge von Hans See und Carsten Mohr zur Änderung der Satzung betreffend die Begünstigung im Fall der Auflösung des Vereins Business Crime Control e. V.

§ 2, Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit, Abs. VIII:

Bisheriger Wortlaut:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen und das Archiv des Vereins – wenn es die auflösende Vollversammlung nicht anders bestimmt und das Vermögen einem gemeinnützigen Verein zuspricht – **an den Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (BdWi, Sitz: 35037 Marburg/Lahn, Gisselberger Str. 7).**

Von Hans See beantragter Wortlaut (oben fett gedruckt):

... an ethecon, Stiftung Ethik & Ökonomie (Schweidnitzer Straße 41, 40231 Düsseldorf), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Begründung:

Die gemeinnützige „Stiftung Ethecon“ wurde 2004 vom ersten BCC-Preisträger Axel Köhler-Schnura gegründet. Der Preis wurde ihm und der Coordination gegen Bayer Gefahren (CBG) aber schon 1993 verliehen. Seitdem besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen BCC und Köhler-Schnura. Er hat die Stiftung auch gegründet, weil der Coordination gegen Bayer Gefahren die Gemeinnützigkeit bis heute verweigert wird. Die Arbeit der Stiftung entspricht nahezu 100prozentig den von den BCC-Gründern 1991 formulierten Vereinszielen, bezieht sich also nicht mehr ausschließlich auf den Bayer-Konzern, sondern auf die sozial- und umweltfeindlichen Wirtschaftspraktiken der Konzerne überhaupt.

Von Carsten Mohr beantragter Wortlaut (oben fett gedruckt):

... „EDM European Democratic Media eG (Sitz: 12683 Berlin, Landhausring 4)“.

Begründung:

Mit Schreiben vom 3. März 2017 hat das Finanzamt Hanau mitgeteilt, dass der BdWi, weil er nicht gemeinnützig ist, nicht Begünstigter im Falle einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall der bisherigen BCC-Zwecke sein kann. BCC wurde aufgefordert, bis spätestens zur nächsten Jahreshauptversammlung seine Satzung zu ändern, da bei Beibehaltung des Begünstigten die Gemeinnützigkeit des BCC aberkannt würde. Eine heilende Neuregelung auf der nächsten Mitgliederversammlung am 12. Mai 2018 wurde dem BCC erlaubt. BCC ist bereits Genosse der EDM. Die Genossenschaft EDM ist Eigentümer und Herausgeber des paneuropäischen und investigativen Nachrichten- und Analyse-Portals „Brave New Europe“. Als BCC-Bündnispartner wirkt www.braveneweuropa.com mit über 120 brillanten Autoren wider dem marktradikalen, neoliberalen Zeitgeist.

2. Antrag von Carsten Mohr zur Änderung der Satzung:

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes, Abs. IV

Bisheriger Wortlaut:

Vorstandsmitglieder können für bestimmte Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

Von Carsten Mohr beantragt:

Ersatzlose Streichung von § 11 Abs. IV.

Begründung:

Vorstandsmitglieder von BCC arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und nicht gegen Entgelt. Zahlungen aus dem Vereinsvermögen für „bestimmte Tätigkeiten“ an Vorstandsmitglieder untergraben den Vorbildcharakter von gewählten Repräsentanten und sind geeignet, die Glaubwürdigkeit und Reputation von BCC als strikt compliance-getriebener Organisation gegen Wirtschaftskriminalität wie u.a. Untreue und Korruption in der Öffentlichkeit nachhaltig zu schädigen. Der Anreiz zur Mitarbeit im Vorstand soll nicht monetär getrieben sein. Vorstandsmitgliedern ist keine Sonderstellung gegenüber Mitgliedern einzuräumen